

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Projekthilfe Uganda e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal.

3. Er ist beim Amtsgericht Bruchsal im Vereinsregister unter der Nr. VR 1328 eingetragen, § 57 Satz 1 BGB

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Entwicklung im Gebiet Kyamulibwa bei Masaka/Uganda und unmittelbar anhängender Projekte.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermittlung von Schul- und Ausbildungspatenschaften sowie die Sammlung von Spenden und Erarbeitung von Geldmitteln. Die Mittel dienen ausschließlich der Förderung der Entwicklung in Kyamulibwa mit unterstützenden Projekten. Diese Projekte sind:
 - Ausbau von Primary- Schools und einer Secondary- School
 - Ausbau einer Gewerbeschule für einige Berufe wie Schneiderin, Köchin und Hotelfachfrau, Schreiner, Maurer und Schmied.
 - Ausbau eines kleinen 30 Betten- Krankenhauses mit Außenstationen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, vergütet werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Privatpersonen sowie Firmen, juristische Personen, Verbände, Kommunen und andere Personenvereinigungen als Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mit dreimonatiger Kündigung zulässig ist.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - c) Durch Tod des Mitgliedes oder Erlöschen des Unternehmens (z. B. Fristablauf, Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens)
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder können über ihre Beiträge hinaus Geldzuwendungen (Spenden) leisten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie wird im ersten Quartal vom Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließen oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt Bruchsal. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder durch Handzeichen) entscheidet der/die Vorsitzende. Sofern jedoch geheime Abstimmung gewünscht wird, ist diese durchzuführen.
9. Einer ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - e) die Satzungsänderung,
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand des im Sinne des § 26 BGB als der im Außenverhältnis vertretungsberechtigte Vorstand, bestehend aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem oder mehreren Kassenswarten,
 - dem/der Schriftführer/in.
 - b) als Gesamtvorstand (Verwaltungsrat) bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a)
 - den Beisitzern, wobei die Beisitzer vom geschäftsführenden Vorstand als Leiter von verschiedenen Arbeitsgruppen eingesetzt und als Beisitzer berufen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit endet jedoch nicht vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Frist abläuft. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis die Stellvertreter in der nach Abs. 1 festgelegten Reihenfolge nur insoweit Gebrauch machen, als der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Beisitzer nehmen spezielle Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes wahr, die ihnen vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung abberufen.
7. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse, die gemeinsam festgelegt wurden.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
10. Der 1. Vorstand, im Vertretungsfall der 2. Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen selbstständig, im Rahmen des Vereinszweckes, Entscheidungen zu treffen. Er kann zur Erledigung dieser Fälle auch über Beträge aus der Vereinskasse verfügen. Die Betragshöhe wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. Alle sonstigen Entscheidungen und Ausgaben, mit Ausnahme der laufenden Kosten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
11. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 9

Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei den Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu erstellen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwarte.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet, insbesondere für den weiteren Ausbau der unter § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Projekte.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der Vorstand die Liquidation.
4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.08 beschlossen.